

Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow

- Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes § 106 in der Fassung vom 02. August 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 14.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für jede Grundschule wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.
(Anlage1)

§ 2

Schulbezirk

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Rathenow sind deckungsgleich. Die Eltern können die Grundschule für ihr Kind frei wählen.

§ 3

Aufnahmekapazität der Grundschulen

(1) Der Schulentwicklungsplan bestimmt die Aufnahmekapazität der Grundschulen. In der Verwaltungsvorschrift-Unterrichtsorganisation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist der Klassenfrequenzrichtwert festgelegt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Bei Anträgen, die auf Grund der vorgenannten Auswahl nicht berücksichtigt werden, greift der Zweitwunsch. Kann der Zweitwunsch auf Grund der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Zuweisung zur örtlich zuständigen Schule

§ 4

Ausnahmeregelung

Das Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann
2. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
3. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das Staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2003 außer Kraft.

Rathenow, 26.09.2005

Ronald Seeger
Bürgermeister